Institutionelles Schutzkonzept

für den Caritasverband für Dresden e. V.

gemäß Punkt 3 der Rahmenordnung – Prävention
gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020 (KA 1/2020)

Stand: 12.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Zielstellung und Grundlagen für das Schutz-/Präventionskonzept 3
2. Persönliche Eignung Mitarbeitender 3
3. Erweitertes Führungszeugnis, Gemeinsame Schutzerklärung 4
4. Verhaltenskodex 4
5. Beschwerdewege 5
6. Qualitätsmanagement 7
7. Aus- und Fortbildung 7
8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen 8
9. Präventionsfachkraft 9
10. Sonstiges, Anlagen / Links 9

1. Zielstellung und Grundlagen für das Schutz-/Präventionskonzept

Der Caritasverband für Dresden e. V. verfolgt mit vorliegenden Schutz- bzw. Präventionskonzept das Ziel, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, jungen Volljährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (erwachsene Schutzbefohlene) in ihrer Würde und ihrem Wohl geachtet und geschützt werden.
Dazu gehört auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt. Sexualisierte Gewalt verletzt die Integrität und Menschenwürde der Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen schwer und gefährdet ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung. Für die Betroffenen und ihre Angehörigen hat sie oft massive Folgeproblematiken – insbesondere, wenn sie in dieser Situation nicht geschützt werden und keine Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen erhalten. Kinder und Jugendliche und Erwachsene sollen in unseren Diensten und Einrichtungen „vorbildliche“ Menschen antreffen, denen sie vertrauen können und von denen sie als Persönlichkeiten respektiert und unterstützt werden.
Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, müssen Schutz erfahren, bei der Aufarbeitung unterstützt und auf dem Weg der Heilung begleitet werden.
Grundlage für das Schutzkonzept sind die Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die zum 01.01.2020 im Bistum Dresden-Meißen in Kraft trat (RO-Präv) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention, die am 01.01.2022 in Kraft traten.

2. Persönliche Eignung Mitarbeitender

Der Caritasverband für Dresden e. V. trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Beratung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
Vergleichbar mit den Regelungen in §§ 72, 72a SGB VIII, §124 SGB IX, §§ 6 und 75 SGB XII sowie §44 AsylG muss die Prüfung der persönlichen Eignung im Zusammenhang mit den Aufgaben gesehen werden, die das Maß der Verantwortung und damit der persönlichen Voraussetzungen der betreffenden Person bestimmt.
Die Erstellung eines pauschalen Kriterienrasters zur persönlichen Eignung ist (mit Ausnahme Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) nicht möglich. Die Prüfung muss im Einzelfall erfolgen und die Einschätzung muss transparent und nachvollziehbar sein. Personen, die Handlungen im Sinne von Pkt. 1.3 RO-Präv begangen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in Pkt. 1.3 RO-Präv genannten Straftaten oder nach §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden sind (siehe dazu Nr. 3 Erweitertes Führungszeugnis, Gemeinsame Schutzerklärung).

Die zuständigen Leitungskräfte bzw. Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. Grundlage dafür ist insbesondere das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept des Verbandes, ggf. das einrichtungseigene Schutzkonzept, ggf. aber auch weitere relevante Regelungen (z.B. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Darüber hinaus wird auch der Verhaltenskodex (siehe Nr. 4) in der jeweiligen Einrichtung ausgehändigt und besprochen. Dieser ist von allen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Vereinbarung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Ebenso ist auf verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung hinzuweisen (siehe weitere Ausführungen dazu unter Nr. 7).

3. Erweitertes Führungszeugnis, Gemeinsame Schutzerklärung

Zum Zweck der Prüfung der persönlichen Eignung werden alle in Pkt. 1.2 RO-Präv aufgeführten haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden gemäß einrichtungsspezifischer Risikoanalyse zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz aufgefordert. Dabei werden nur die Mitarbeitenden zur Vorlage aufgefordert, die mit Kindern, Jugendlichen oder mit erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten. Neue Mitarbeitende erhalten die Aufforderung mit den Einstellungsunterlagen. Bei allen anderen Mitarbeitenden ist die jeweilige Leitung für die erstmalige oder turnusmäßig wiederholte Vorlage und Einsichtnahme verantwortlich.
Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung übernimmt der Träger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, nach anderen Rechtsvorschriften oder nach Einschätzung des Trägers gemäß einrichtungsspezifischer Risikoanalyse eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend der gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
Die jeweilige Leitungskraft dokumentiert die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen und gibt die Dokumentation ins Personalbüro. Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und vorzulegen.

Darüber hinaus werden alle Personen, die den Dienst beim Caritasverband für Dresden e.V. aufnehmen gemäß Ausführungsbestimmungen zur RO-Präv aufgefordert, eine Gemeinsame Schutzerklärung abzugeben. Diese wird nach den geltenden Datenschutzbestimmungen in der Personalakte aufbewahrt.

4. Verhaltenskodex

Gemäß RO-Präv sind wir verpflichtet, klare spezifische Regeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der sozialen Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.
Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der

Schaffung von Beschwerdewegen. Vor allem gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit den anvertrauten Personen und untereinander. Die haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich dem Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung des Caritasverbandes für Dresden e.V. Sofern einrichtungseigene Schutzkonzepte erstellt wurden, enthalten diese auch den Verhaltenskodex der Einrichtung.

5. Beschwerdewege

In den Diensten und Einrichtungen unseres Verbandes gibt es bereits Regelungen zum Beschwerdemanagement, die sich aus den fachlichen und rechtlichen Vorgaben für das jeweilige Arbeitsgebiet ergeben. Diese sind in Konzeptionen, Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen, Informationsblättern, Flyern o.ä. festgehalten. Diese Regelungen sind mit den Anforderungen, die sich aus der RO-Präv und diesem Institutionellen Schutzkonzept ergeben, abzugleichen und zu ergänzen. Dabei ist es grundsätzlich wichtig, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, jungen Volljährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Angehörige, aber auch Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige die Möglichkeiten und Wege für eine Beschwerde kennen und davon Gebrauch machen können. Hierbei kommt es auf eine Haltung an, dass wir auf kritische Anmerkungen oder Beschwerden nicht mit Unmut und Ablehnung reagieren, sondern diese ernst nehmen und überprüfen sowie die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen. In diesem Schutzkonzept werden speziell im Sinne der RO-Präv Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie für den im Pkt.1.2 genannten Personenkreis beschrieben. Darüber hinaus werden interne und externe Ansprechpersonen und Stellen benannt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.
Beschwerdewege und Ansprechpersonen bzw. -stellen ergeben sich grundsätzlich aus der Struktur unseres Verbandes, d.h. alle Mitarbeitenden mit Leitungsverantwortung sind für den jeweils festgelegten Verantwortungs- bzw. Zuständigkeitsbereich auch zuständig für Hinweise, Fragen und Beschwerden im Sinne der RO-Präv.
Der Caritasverband für Dresden e. V. hat zudem eine eigene E-Mail-Adresse für Beschwerden eingerichtet. Diese lautet: beschwerde@caritas-dresden.de
Diese E-Mail-Adresse wird vom Präventionsbeauftragten gelesen und bearbeitet.
Darüber hinaus können in Einrichtungen und Diensten weitere geeignete Personen als Ansprech- bzw. Vertrauensperson z.B. für Kinder und Jugendliche benannt und beauftragt sowie und zielgruppenspezifische Materialien (Aushänge, Flyer etc.) erarbeitet werden.
Sollte es einen Hinweis auf sexualisierte Gewalt geben, ist grundsätzlich die/der unmittelbar Dienstvorgesetzte und die Geschäftsführung des Verbandes zu informieren.

Übersicht über interne und externe Ansprechpersonen bzw. -stellen

(1) Präventionsfachkraft für den Caritasverband für Dresden e. V.

Frau Gerlinde Köhmstedt, Leitung Caritas Beratungszentrum
Geschäftsstelle Caritasverband für Dresden e. V.
Maria-Merkert-Haus
Canalettostraße 10
01307 Dresden
Tel. 0351 4984727 Fax 0351 4984821
E-Mail reichel@caritas-dresden.de

(2) Präventionsbeauftragte für den Caritasverband im Bistum Dresden – Meißen e.V.

Susanne Reichert
Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.
Magdeburger Straße 33, 01067 Dresden
Tel. 0351 4983-768 Fax 0351 4983-650
E-Mail: reichert@caritas-dicvdresden.de

(3) Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meißen

Julia Eckert, Präventionsbeauftragte
Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 8
401309 Dresden
Tel.: 0351-31563-250
E-Mail: praevention@bddmei.de

(4) Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt im Diözesan-Caritasverband

Ute Detemple
Dipl. Heilpädagogin, Traumafachberaterin und Traumapädagogin
Tel: 0151 59447244
E-Mail: ute@detemple-online.de

Jörn Zimmermann
Rechtsanwalt
Tel: 035204-797930
E-Mail: info@rechtsanwalt-zimmermann.de

(5) Beschwerdestelle für Präventionsfragen:

Dr. Peter-Paul Straube
Tel. (0160) 98521885
E-Mail: ppstraube@posteo.de

Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, finden die allgemeinverbindlichen Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen vom 19.02.2021 Anwendung. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept für den Caritasverband für Dresden e. V. und alle darin erwähnten Dokumente liegen in schriftlicher Form in allen Einrichtungen und Diensten des Verbandes vor und werden allen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen bekannt und zugänglich gemacht. Darüber hinaus wird es auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Einrichtungen und Dienste des Verbandes erstellen jeweils eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse sowie einen Verhaltenskodex. Durch regelmäßige Information und Thematisierung sowie durch geeignete Materialien und Instrumente (Flyer, Aushänge, Internetseite etc.) wird sichergestellt, dass die Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Präventionsmaßnahmen angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen weiterzugeben. Präventionsmaßnahmen im Verband und in den Einrichtungen und Diensten werden dokumentiert und ausgewertet. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ ein. Das Institutionelle Schutzkonzept wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen und spätestens nach fünf Jahren überprüft und angepasst. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt im Verband gekommen ist, wird in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten geprüft, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei wird auch geprüft, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind. Der Caritasverband für Dresden e. V. stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher.

7. Aus- und Fortbildung

Durch gezielte Schulungen für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne von 3.6 der Rahmenordnung Prävention sowie §8 der Ausführungsbestimmungen zur RO-Präv soll die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Einrichtungen und Diensten nachhaltig unterstützt und verankert werden. Die Schulungen werden arbeitsfeldbezogen definiert und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe – Distanz – Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter 3.6 RO-Präv genannten Themen gestärkt und weiterentwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen. Anhand des arbeitsfeldspezifischen, diözesanen Curriculums wird entschieden, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.

- Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus in einer Intensivschulung geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung

erstellt, umgesetzt und weiterentwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend (Umfang 9 Stunden).

- Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung gründlich geschult werden (Umfang 6 Stunden).
- Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen/medizinischen/ therapeutischen/pflegerischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt müssen im Rahmen einer Sensibilisierungsschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die Einzelkontakte mit Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basis-Schulung zu schulen (Umfang 3 Stunden).

Wir tragen dafür Sorge, dass die unterschiedlichen Personengruppen geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Weiterbildungsveranstaltungen zu diesem Themenbereich teilnehmen. Ebenso dafür, dass für neue Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige jährlich entsprechende Präventionsschulungen angeboten werden. Dafür werden nach Möglichkeit eigene Schulungsleiter*innen ausgebildet.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Kinder und Jugendliche brauchen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes erwachsene Bezugspersonen, die sie vor Gefahren für ihr Wohlergehen schützen und helfend eingreifen, wenn dennoch eine Gefährdung droht oder bereits eingetreten ist. Dem gesetzlich verankerten Anspruch von Kindern auf Schutz vor Beeinträchtigungen Geltung zu verschaffen, liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die mit ihnen leben oder arbeiten. Wir müssen Kinder und Jugendliche unterstützen, Mut und Kommunikationsfähigkeit zu entwickeln, um Missachtungen von (Kinder-) Rechten bei sich und anderen kundzutun und Hilfe zur Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen zu suchen. Dieser Anspruch gilt gleichermaßen für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Kinder und Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die nicht wissen, dass sie Rechte haben, können auch Rechtsverletzungen mitunter nicht als solche artikulieren. Aufklärung über die Rechte, egal ob für Kinder oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, ist daher ein erster Schritt. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei auch die Information, wo Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Hilfe bekommen, wenn ihre Rechte verletzt werden. Wer sind mögliche Ansprechpartner/-innen in ihrem Alltag? Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und Verletzungen der Rechte offenzulegen, ist nicht immer leicht. Kinder und Jugendliche, aber auch schutz- und hilfebedürftige Erwachsene brauchen dazu Selbstvertrauen und die gefühlsmäßige Sicherheit, um ihre Belange verständlich zu machen und sich Gehör zu verschaffen. Wir können Kinder und Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ermuntern und anleiten, ihre Interessen angemessen zur Sprache zu bringen und Überzeugungskraft zu entwickeln, indem sie sich z.B. aktiv an Entscheidungen beteiligen, die ihren Alltag betreffen. Konkrete und geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen müssen spezifisch für das jeweilige Arbeitsfeld bzw. auf Ebene der Einrichtungen und Dienste entwickelt werden, da die Bedingungen und Anforderungen sehr verschieden sind. Darüber hinaus müssen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene die Möglichkeiten und die Wege für eine Beschwerde kennen (siehe dazu die Ausführungen Nr. 5 Beschwerdewege). Das gilt gleichermaßen für die Eltern bzw. Sorgeberechtigen bei Minderjährigen und Angehörigen (ggf. gesetzlichen Betreuer) bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

9. Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft wird vom Träger benannt und koordiniert und unterstützt im Auftrag der Geschäftsführung die nachhaltige Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes in den Diensten und Einrichtungen des Caritasverbandes für Dresden e. V.

Die Präventionsfachkraft

• fungiert als Ansprechpartner für die Dienste und Einrichtungen bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

• unterstützt den Träger bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes

• sorgt für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Trägers

• berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt

• benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

• ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n des Bistums Dresden-Meißen sowie des Diözesan-Caritasverbandes. Darüber hinaus ergeben sich Schnittstellen zu den Regelungen im Kinder- und Jugendhilfebereich, insbesondere zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die aus dem SGB VIII und Bundeskinderschutzgesetz resultieren. Die Präventionsfachkraft arbeitet daher mit den dafür zuständigen Stellen und Mitarbeitenden (z.B. insoweit erfahrene Fachkräfte) zusammen.

Darüber hinaus können nach Möglichkeit Präventionsbeauftragte für große Einrichtungen benannt und ausgebildet werden.

10. Sonstiges, Anlagen / Links

Falls Einrichtungen bzw. Räume des Caritasverbandes für Dresden e. V. durch Personen oder Institutionen genutzt werden, die nicht zum Caritasverband für Dresden e. V. gehören, ist durch eine schriftliche Vereinbarung sicherzustellen, dass auf das Schutzkonzept und deren Einhaltung hingewiesen wurde. Die Mitarbeitervertretung (MAV) des Caritasverbandes für Dresden e. V. wurde bei der Erstellung des Schutzkonzeptes einbezogen und hat dieses zur

Kenntnis genommen. Das Schutzkonzept für den Caritasverband für Dresden e. V. wird in geeigneter Weise bekannt gemacht und dem Präventionsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen zugeleitet.

Die nachfolgend genannten Dokumente sind Grundlage oder von besonderer Relevanz für das Schutzkonzept:

- Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020 (KA 1/2020)
  Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019
- Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen vom 19.02.2021